Bundesrat Drucksache 387/2/89

21.09.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung von Fragen der Gentechnik**

Punkt 8 a) der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnik-Gesetz, Drucksache 387/89) keine Genehmigung zur Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen oder von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, durch ihre Behörden erteilen zu lassen.

Der Bundesrat erinnert an den Bericht der Bundesregierung über gesetzliche Regelung zur Gentechnik (Drucksache 11/3908), wonach die gewollte gesetzliche Schutzwirkung

- für die Gesundheit der Beschäftigten in Einrichtungen, die mit gentechnischen Methoden arbeiten oder mit gentechnisch veränderten Organismen umgehen,
- für die Gesundheit der Bevölkerung allgemein,
- für die Umwelt, insbesondere die Tierwelt und die Pflanzen

unter anderem sichergestellt werden soll durch

- administrative insbesondere durch präventive staatliche Kontrolle vor Aufnahme gentechnischer Arbeiten im geschlossenen System und vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen,

Hinweis: 21. SEP. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

387/2/89

- ökologische Langfristbeobachtungen,
- nachgehende Überwachung,
- Haftungsregelungen,
- generalpräventive Straf- und/oder Bußgeldsanktionen.

Bis zum Inkrafttreten des beabsichtigten Gentechnik-Gesetzes fehlt es an diesen, die Schutzwirkung auch für Tiere und Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge sichernden, Regelungen.

Dem Bundesrat ist an einem breiten politischen Grundkonsens zur Gentechnologie gelegen. Ihn herbeizuführen wird dann erschwert, wenn Genehmigungen von Freisetzungen erfolgen, ohne daß die vom Bundesrat beschlossenen Grundsätze für die Freisetzung (Drucksache 285/88) allgemein verbindliche Regelungen haben.

Der Bundesrat hat die Befürchtung, daß die Genehmigung von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Transparenz zur Umweltverträglichkeit, Risikoerkennung und -bewertung, Wirksamkeit und Notwendigkeit der Maßnahme sowie zu alternativen Methoden die Akzeptanz für die neue Technologie nicht zu stärken vermag.